

b. an bestimmte Adressen:

bis zu 25 Stück . . . 1 M. 25 Pf.,
 " " 50 " . . . 2 " 50 "
 " " 100 " . . . 3 " 50 "

für jede weiteren 100 Stück 1 Mark mehr.

7. für das Anheften von Anschlägen, einschließlich des dazu erforderlichen Materials:

bis zu 50 Stück . . . 2 M. 50 Pf.
 " " 100 " . . . 4 " — "

für je weitere 50 Stück 1 Mark mehr.

8. für den Transport von Kranken, Verunglückten oder Leichen: der Mann bis zu einer Stunde 1 Mark 50 Pf.; für jede angefangene halbe Stunde darüber 50 Pf. mehr.

9. für Dienstleistungen als Kellner, Billeteur, Diener je ein Mann für jede Stunde 60 Pf.

10. für fortlaufende Dienstleistungen einer und derselben Art im Accord — welche im Comptoir zu bestellen sind — z. B. Kleiderreinigen, Stiefelputzen, Comptoirreinigen, Gewölbe-Deffnen und Schließen, ferner als Krankenwärter und für alle sonstigen, vorstehends nicht namentlich aufgeführten Dienstverrichtungen: nach Uebereinkommen.

Anmerkungen.

1. Für Geräthschaften, die zu den Dienstleistungen eines Dienstmannes von diesem verwendet werden, sowie für die Zeit, welche die Herbeiholung derselben zum Zwecke der Ausführung einer Dienstverrichtung und die Herbeiholung eines Dienstmannes an Ort und Stelle des Auftraggebers erfordert, darf, wenn der Auftrag überhaupt zur Ausführung kommt, eine besondere Vergütung nicht gefordert werden. Es braucht jedoch ein Dienstmann auf seinen Auftrag nicht länger als 5 Minuten unentgeltlich zu warten; einen längeren Aufenthalt kann er nach dem Ansätze unter I. berechnen. Kommt ein Auftrag aber nicht zu Stande und wird der Dienstmann unbenutzt wieder entlassen, so ist der volle Zeitaufwand, den sein Weg an Ort und Stelle des Auftraggebers, einschließlich der dafüßigen Wartezeit erfordert, nach dem Ansätze unter I. und, wenn damit die Herbeiholung von Geräthschaften verbunden war, nach dem Ansätze unter II., 1. zu vergüten.

2. Es ist gleichgültig, ob ein Dienstmann von einem oder mehreren Auftraggebern zugleich benutzt wird; er kann auch im letzteren Falle, einerlei ob er nur einen Gang an einen Ort zu machen, oder an verschiedene Orte zu gehen hat, seinen Zeitaufwand nur nach dem Ansätze unter I. und II. berechnen. Die Aufeinanderfolge der Orte ist, soweit die Auftraggeber es nicht ausdrücklich anders verlangen, so zu wählen, daß die möglichste Zeitersparniß dabei stattfindet.

3. Wird Rückantwort verlangt, so ist der diesfallige Aufwand an Zeit nach dem Ansätze unter I. zu vergüten.

4. Der Tarif gilt nur für Dienstleistungen innerhalb des Stadtgebiets; die Vergütung für Dienstleistungen außerhalb desselben, die kein Dienstmann zu übernehmen verpflichtet ist, muß lediglich durch Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber einerseits und dem zu beauftragenden Dienstmann oder seinem Instituts-Inhaber andererseits festgesetzt werden.

5. Auch gelten die in vorstehendem Tarife geordneten Gebührensätze nur für den Tagesdienst, im Sommer (vom 15. April bis mit 14. October) von früh 6 bis Abends 8, im Winter (vom 15. October bis mit 14. April) von früh 7 bis Abends $\frac{1}{2}$ 8 Uhr; für Dienstleistungen außerhalb dieser Zeit dürfen die Dienstmänner einen Zuschlag von 50 Procent zu diesen Tariffsätzen fordern; sie sind aber, bei Verlust dieses Zuschlags, verpflichtet, den Auftraggeber bei Annahme des Auftrags hiervon zu unterrichten.

6. Bei Annahme des Lohnes ist der Dienstmann verpflichtet, dem Auftraggeber auf Erfordern eine, bez. mehrere, den Betrag des Lohnes anzeigende Marken als Quittung oder Garantieschein zu übergeben. Diese Marken müssen den Namen des Instituts, die Nummer des Dienstmannes enthalten, auf einen bestimmten Tag lauten und mit dem Tagesstempel versehen sein. Bei größeren Lohnzahlungen kann die Stelle der Marken durch eine vom Instituts-Inhaber ausgestellte Quittung ersetzt werden.

7. Der Lohn kann erst nach ausgeführtem Auftrage, für Gänge oder Bestellungen ohne Rückantwort aber im Voraus gefordert werden.

ee. 183. Regulativ, das Ziehfinderwesen in der Stadt Chemnitz betr.,

vom 1. December 1875.

§ 1. Wer in hiesiger Stadt ein Kind, sei es von hier oder auswärts, welches nicht von seinen Eltern erzogen wird, gegen Entgelt oder eine sonstige Vergütung zur Pflege und Erziehung bei sich aufnehmen will, bedarf dazu der Erlaubniß des Polizeiamts, welche in der Regel vor der Aufnahme des Kindes, spätestens aber innerhalb 24 Stunden nach erfolgter Aufnahme desselben und zwar im Polizei- (Melde-) Amt nachzusuchen ist.

§ 2. Ausgenommen von der Verpflichtung zur Einholung der in § 1 gedachten Erlaubniß sind nur solche Personen, welche zu den Kindern, die sie bei sich aufnehmen, in verwandtschaftlichen oder sonst nahen Verhältnissen als Großeltern, Geschwister, Vettern oder Nichten, Adoptiv- oder Stiefeltern, oder als gerichtlich bestätigte Vormünder stehen.

§ 3. Die Erlaubniß zur Aufnahme von Zieh- oder Pflegekindern wird stets nur auf Widerruf und lediglich solchen Personen erteilt, die gut beleumundet sind, in geordneten häuslichen Verhältnissen leben, sich ferner im Besitze gesunder Wohnungen befinden und zu denen sich auch in anderer Beziehung das Polizeiamt vorsehen kann, daß sie ihre Zieh- oder Pflegekinder gewissenhaft abwarten, beaufsichtigen und erziehen werden.

§ 4. Ueber jede zur Aufnahme eines Zieh- oder Pflegekindes vom Polizeiamte erteilte Erlaubniß wird ein Erlaubnißschein gebührenfrei ausgestellt. Derselbe vertritt zugleich die Stelle des Wohnungsmeldescheines.

§ 5. Wenn Zieh- oder Pflegekinder mit ihren Zieh- oder Pflegeeltern die Wohnung wechseln, oder aus ihrer bisherigen Pflege entnommen werden oder versterben, so ist hierüber von ihren Zieh- oder Pflegeeltern längstens binnen 24 Stunden nach der stattgefundenen Veränderung oder nach dem eingetretenen Tode, unter Produktion, bez. Rückgabe des in § 4 gedachten Erlaubnißscheines, im Polizei- (Melde-) Amt Anzeige zu erstatten.